
Satzung der Stiftung Kirche in unserer Zeit

Präambel

Die Ev.-luth. Propstei Seesen gründet zur Unterstützung und zum Erhalt der Arbeit ihrer ev.-luth. Kirchengemeinden die Stiftung Kirche in unserer Zeit.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Kirche in unserer Zeit.
- (2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung eines Kuratoriums und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung unterstützt im umfassendsten Sinne die kirchliche Arbeit der Propstei Seesen in den Grenzen des Tages der Gründung der Stiftung (27. November 2004).
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.
- (3) Die Stiftung fördert sowohl projektbezogene als auch langfristige Aufgaben und kann fördernd und operativ tätig sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden, sofern sie notwendig und angemessen sind.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung € 107.249,00 (einhundertsiebentausend und zweihundertneunundvierzig Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken. Hierbei sind die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, sofern sie notwendig und angemessen sind.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen, die ihren ersten Wohnsitz innerhalb der Propstei Seesen in den Grenzen vom 27. November 2004 haben.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Propst/die Pröpstin der Propstei Seesen. Weitere Mitglieder des Kuratoriums werden vom Propsteivorstand benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/In. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen den Zielen der kirchlichen Arbeit nahe stehen.
- (7) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung, beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, erstellt die Jahresrechnung und berichtet über die Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kuratoriumsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der

- Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag. Bei Anwesenheit von nur drei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
 - (6) Widerspricht kein Mitglied des Kuratoriums dem Verfahren der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der folgenden Sitzung dem Kuratorium vorzulegen.
 - (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Propstei Seesen oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Seesen, den 22. Februar 2005